

# **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“**

Auf der Grundlage der §§ 8, 11, 45, 48, 121 und 128 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 228, 339) in Verbindung mit der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) vom 25.05.2012 hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) am 21.05.2015 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“ beschlossen:

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Aken (Elbe) werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Aken (Elbe)“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 €.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wasserversorgung, die Versorgung mit Fernwärme und der Betrieb der Elbfähre.
- (2) Das Unternehmen kann alle seine Betriebszwecke fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (3) Die Stadtwerke Aken (Elbe) sind in der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Kostenerstattungen, Gebühren). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

## **§ 3**

### **Zuständige Organe für den Eigenbetrieb**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EB sind

Betriebsleitung	§ 4
Betriebsausschuss	§ 5
Stadtrat	§ 7
Bürgermeister	§ 8

#### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke Aken (Elbe) wird durch den Stadtrat ein Betriebsleiter bestellt (§ 5 EigBG).
- (2) Der Betriebsleiter hat die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen auszuüben und er ist für die wirtschaftliche Führung verantwortlich.
- (3) Die Stadtwerke Aken (Elbe) werden vom Betriebsleiter nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften geleitet. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (4) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stadtwerke Aken (Elbe). Die personalrechtlichen Befugnisse werden von ihm ausgeübt, außer Einstellung und Entlassung.
- (5) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Bürgermeister, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und, soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen.
- (6) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (7) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die Vertretungsregelung ist in einer Geschäftsordnung festzuhalten. Bei Verpflichtungserklärungen gilt § 73 KVG-LSA entsprechend.
- (8) Der Betriebsleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse für den Betriebsausschuss und den Stadtrat vor.

#### **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) zu bilden. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Hauptsatzung der Stadt Aken (Elbe) bestimmt. Dabei ist § 8 Abs. 2 und 3 des EigBG-LSA zu beachten.
- (2) Der Bürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nicht der Stadtrat oder nach § 4 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss. Er entscheidet über
  1. die Festsetzung von Tarifen,
  2. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
  3. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn diese im Einzelfall 5.000 € übersteigen,
  4. Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
  5. Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB, wenn diese 50.000 € überschreiten
  6. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes nach Festlegung der Hauptsatzung,
  7. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
  8. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 KVG-LSA,
  9. die Geschäftsordnung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 3 EigBG-LSA),
  10. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Das Gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.
- (2) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten entsprechend § 45 Abs. 2 KVG-LSA, soweit er nicht per Hauptsatzung oder Betriebssatzung die Entscheidung übertragen hat. Insbesondere entscheidet er über
  1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  2. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes,
  3. die Entlastung der Betriebsleitung,
  4. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  5. die Festsetzung allgemein öffentlicher Abgaben,
  6. die wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes sowie die Umwandlung der Rechtsform.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.

- (2) Der Bürgermeister kann dem Betriebsleiter Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 9**

### **Bedienstete der Stadtwerke Aken (Elbe)**

- (1) Der Betriebsleiter wird nach Bestimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht der Bediensteten der Stadtwerke vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten (§ 11 Abs. 1 EigBG-LSA).
- (4) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Aken (Elbe) ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechen.
- (2) Das Rechnungswesen der Stadtwerke Aken (Elbe) ist getrennt nach den Betriebszweigen zu führen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan unter Beachtung von § 16 EigBG aufzustellen. Dieser ist dem Haushaltsplan der Stadt beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vom Betriebsleiter für jeden Betriebszweig aufzustellen. Im Wirtschaftsplan sind die Betriebszweige gegenseitig deckungsfähig, soweit die Gesamtsumme nicht überschritten wird. Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind Betriebszweige für hoheitliche Aufgaben.

- (3) Der Betriebsleiter hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Kämmerei vorzulegen und die Stellungnahme zum Entwurf der Vorlage für den Betriebsausschuss beizufügen.
- (4) Bekanntmachungsorgan ist das Amtsblatt der Stadt Aken (Elbe).

### **§ 13**

#### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 14**

#### **Leistungsausgleich**

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen der Stadtwerke Aken (Elbe) an die Stadt oder an sonstige Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften der Stadt sind angemessen zu vergüten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist Wasser für den Brandschutz, sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich zu liefern. Die Anlagen für die Löschwasserversorgung sind ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung einschließlich der 3 Änderungssatzungen außer Kraft.

Aken (Elbe), 01.06.2015

gez. M ü l l e r  
Bürgermeister  
der Stadt Aken (Elbe)